

Bürgerschaftliches Engagement im Wohnen

Albrecht Göschel

Wer heute von bürgerschaftlichem Engagement spricht, wird in erster Linie an ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen von Institution für bestimmten Zwecke denken, an Institutionen oder Organisationen, die als Träger öffentlicher oder allgemeiner Anliegen anerkannt sind: z.B. als ehrenamtlicher Trainer von Jugendmannschaften eines Sportvereins, als Lesepate einer Schule mit hohen Anteilen von Kindern mit Migrationshintergrund, als ehrenamtlicher Vorsitzender oder Kassenwart eines gemeinnützigen Vereins, als unbezahltes Mitglied eines Beirates oder eines Aufsichtsgremiums für eine gemeinnützige Organisation usw. Aber auch regelmäßige und nennenswerte Spendentätigkeit, sei es für UNICEF, für Greenpeace, für ein örtliches Frauenhaus, für Ärzte ohne Grenzen etc. dürfte im normalen Verständnis als bürgerschaftliches Engagement verstanden werden; und auch hier steht, wie die Reihe der beliebig gewählten Beispiele zeigt, die Unterstützung von Institutionen, hier sogar von solchen, die von hauptberuflich Tätigen geleitet und verwaltet werden, im Vordergrund.

Das Wohnen aber ist nichts von alledem. Es ist keine Organisation für einen bestimmten, öffentlich relevanten Zweck. Jeder wohnt, aber im Wohnen gibt es kein Ehrenamt, höchstens in Organisationen, die sich mit dem Wohnen beschäftigen, also evtl. in einer lokalen Wohnungsbaugenossenschaft oder in einem Förderverein zur Wohnungsbeschaffung für Obdachlose etc. Das Wohnen gilt als die private Welt, von der das bürgerschaftliche Engagement, das ja auf die Öffentlichkeit, auf öffentliche Wirksamkeit zielt, geradezu ausgeschlossen zu sein scheint. Nur im Öffentlichen, so meint man, könne sich das allgemeine Wohl verwirklichen, auf das das bürgerschaftliche Engagement, sei es in der aktiven Form des Ehrenamtes, sei es in der eher distanzierten Form der materiellen Zuwendung, der Spende, gerichtet ist.

In der privaten Welt des Wohnens, so die Vorstellung, die wir mit ihm verbinden, verfolgt der oder die private Einzelne seine bzw. ihre privaten Lebensvorstellungen, Wünsche, Lebensformen. Hier ist er (oder sie) Privatmann (oder Privatfrau), von öffentlicher Verantwortung und damit auch vom »bürgerschaftlichen Engagement«, von den moralisch-normativen Partizipationsforderungen des Gemeinwesens befreit und entlastet. Nur wenn man dies Private verlässt, so die übliche Auffassung, wenn das private Individuum also den Schritt in die Öffentlichkeit vollzieht, könne es das entwickeln, was wir als bürgerschaftliches Engagement verstehen, und

diese Öffentlichkeit ist nun einmal – man mag das bedauern oder nicht – von Institutionen und Organisationen geprägt. In diesen realisiert sich demnach das Bürgerschaftliche, die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben eines Gemeinwesens, die wir als bürgerschaftliches Engagement anzuerkennen gewohnt sind. Nur das Engagement an derartige »öffentliche Institutionen und Organisationen« scheint den Altruismus zu garantieren, den wir für die Anerkennung einer Tätigkeit als »bürgerschaftliches Engagement« in der Regel fordern.

Das Wohnen dagegen als die private Welt scheint so vollkommen privaten Interessen zu unterliegen, dass wir geneigt sind, ihm Züge von »bürgerschaftlichem Engagement« von vornherein abzuspochen, und das, obwohl wir doch wissen, dass im »Wohnen«, also von Familien bzw. vor allem von den Frauen, nach wie vor weit über 60 Prozent aller Hilfs- und Unterstützungsleistungen erbracht werden.

Arbeitet ein engagierter Mensch also ehrenamtlich in einer Einrichtung, die eben diese Leistungen institutionell, also »für Andere« erbringt – sei es in der Altenhilfe, im Gesundheitswesen, in der Bildung – gilt diese Arbeit als »bürgerschaftliches Engagement«. Wird die gleiche Leistung in einer Familie für Angehörige erbracht, gilt sie als »privat«, als Teil der privaten Welt, sogar als privates Interesse, nicht aber als ein Engagement, das auf die Allgemeinheit, auf die Öffentlichkeit gerichtet ist, obwohl doch dies »Allgemeine«, dies »Öffentliche« ohne die privaten Leistungen der Familien einfach gar nicht existieren könnte. Äußersten Falles würde man eine Art Nachbarschaftshilfe für Andere in deren Wohnung als besondere Form bürgerschaftlichen Engagements anerkennen.

Bekanntlich hat u. a. die Frauenbewegung aus diesem sehr merkwürdigen Widerspruch, der ein und dieselbe Leistung einmal als Privatangelegenheit, ein anderes mal als öffentliches Interesse qualifiziert, je nach dem Kontext, in dem sie erfolgt, die Forderung des »Hausfrauengehaltes« abgeleitet. Dabei wird allerdings nur die mangelnde Plausibilität eines Gegensatzes zwischen »privater Arbeit« und »Berufsarbeit«, nicht der zwischen privater und öffentlicher Sorge um Andere kritisiert. In der neuen Lebensform des gemeinschaftlichen Wohnens aber wird dieser Gegensatz von Privat und Öffentlich im Sinne des »bürgerschaftlichen Engagements« virulent, ein Gegensatz oder Widerspruch, der möglicherweise genau so wenig plausibel ist, wie der zwischen »Hausfrauen-« und »Berufsarbeit«.

Formen des Gemeinschaftlichen Wohnens

Die Formen, in denen »gemeinschaftliches Wohnen« gegenwärtig praktiziert wird (und es entwickelt sich zurzeit geradewegs zu einer »Bewegung«), sind höchst vielfältig und schillernd. Sie reichen von Baugruppen, bei denen die gemeinsame preisgünstige Wohnungsbeschaffung als Motiv dominiert, bis zu Lebensgemeinschaf-

ten mit extrem hohen oder umfassenden gegenseitigen Unterstützungsverpflichtungen. Immer aber verfügen die Mitglieder dieser neuen Formen des gemeinschaftlichen Wohnens über abgeschlossene Wohnungen; unterscheiden sich also von den bekannten Wohngemeinschaften, die sich eine Wohnung teilen, darin, dass Jedem und Jeder ein unverletzlicher und vollständiger Privatbereich zugebilligt wird.

Neben diesen abgeschlossenen Wohnungen in einem Projekt werden vermutlich die meisten über Gemeinschaftsräume verfügen, zwingend ist das aber nicht. Wir kennen prominente Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens, die ohne derartige Gemeinschaftsanlagen, also z.B. ohne einen Gemeinschaftsraum oder eine Gemeinschaftsküche auskommen und sogar auskommen wollen. Gerade die von vielen für so unentbehrlich gehaltene Gemeinschaftsküche wird von manchen Gruppen vehement abgelehnt, und dennoch verstehen sich auch diese als »gemeinschaftliches Wohnen«. Allen Projekten ist aber gemeinsam, dass ihre Mitglieder zumindest ein Minimum an wechselseitiger Unterstützung verabreden, sei es in Form gemeinsamer Freizeitaktivitäten, mit denen einer gewissen Vereinsamung begegnet wird, sei es in kleinen Unterstützungen, z.B. des täglichen Einkaufs, der gegenseitigen Kinderbeaufsichtigung oder bei leichten Erkrankungen. Daneben finden sich aber auch Gruppen, die im Ausmaß dieser gegenseitigen Verpflichtungen und Unterstützungen extrem weit gehen, bis zur schwersten, langfristigen Krankenpflege, zur Sterbebegleitung etc. und dies in der Regel auf der Basis formloser, interner, vertragsfreier Verabredungen. Vor allem die gegenseitige Pflege im Alter, die dem einzelnen Mitglied die Überweisung in ein Heim ersparen soll, war einer der Ausgangspunkte des »gemeinschaftlichen Wohnens« und ist nach wie vor eines seiner entscheidenden Ziele.

»Öffentliches Engagement« vs. »privates Interesse«

In mehr oder weniger großem Umfang versuchen also die Wohngruppen auf informellem Wege, allein auf der Basis vertrauensvoller Verabredung Leistungen »in Selbsthilfe« zu erbringen, die historisch – und eben auch noch gegenwärtig – in der Regel die Familien, oder, im modernen Wohlfahrtsstaat, zunehmend öffentliche Einrichtungen leisten bzw. geleistet haben. Aber die Wohngruppen tun dies, obwohl sie weder Familie noch Dienstleistungsinstitution sind. Und sie erbringen diese Leistungen auf Gegenseitigkeit für ihre Mitglieder auch nicht aus einem »öffentlichen Engagement«, also z.B. um gezielt die öffentlichen Haushalte zu entlasten, sondern allein aus »privatem Interesse«, in der Regel aus einer gewissen Unzufriedenheit mit den öffentlichen Dienstleistungseinrichtungen.

Die Wohngruppen sind sich meist völlig darüber im Klaren, dass entsprechende öffentliche Leistungen, sei es in der »Unterhaltung« zum Schutz vor Einsamkeit, sei es bei Hilfen im alltäglichen Leben oder in Notfällen, immer

gravierende Qualitätsmängel aufweisen werden. Diese öffentlichen Leistungen mögen so unverzichtbar sein wie auch immer, und bei der Masse der körperlichen Erkrankungen z.B. ist professionelle medizinischer Versorgung in der Regel einfach notwendig. Aber immer werden diese Leistungen von den Arbeits- und Funktionsbedingungen der Institutionen bestimmt sein, nicht, zumindest nicht primär von den Ansprüchen der Klienten. Das Personal in den medizinischen und Versorgungseinrichtungen kann sich noch so sehr bemühen, und in der Regel tut es das in wirklich aufopferungsbereiter Weise, es kann dennoch nicht die kommunikative Einbettung einer Dienstleistung herstellen, wie sie eine Familie oder eben eine der neuen Wohngruppen in einem solchen Fall zumindest potentiell entfalten kann. Die Versorgung in einer formalisierten Einrichtung, und das gilt nicht nur für das Gesundheitswesen, macht den Klienten oder Patienten zum »Fall«, sie entpersönlicht und raubt Autonomie. Die Selbsthilfe der Wohngruppen soll Persönlichkeit respektieren und Autonomie auch bei der Abhängigkeit von Hilfe garantieren, so lange das irgend möglich ist.

Selbst wenn die faktischen Schwierigkeiten, derartige Vorstellungen zu realisieren immens sein mögen, deutet sich doch in den Wohngruppen ein neues Verständnis von Bürgerschaftlichkeit, von »bürgerschaftlichem Engagement« an, das den wenig plausiblen Gegensatz von »Privat« und »Öffentlich« zumindest im Bereich von Dienstleistungsarbeit überwindet. Wohngruppen des gemeinschaftlichen Wohnens basieren auf gegenseitigen Hilfen und Unterstützungen, die in dieser Qualität von Institutionen nicht erwartet werden dürfen. Wohngruppen stellen damit eine durch Kommunikation und verbindliche Kooperation geprägte Lebensform dar, die wegen der damit verbundenen Lebensqualität von den Mitgliedern einer Wohngruppe gesucht wird. Den Wohngruppen liegt ein unmittelbares Eigeninteresse an dieser Lebensform wegen der damit verbundenen Lebensqualität zugrunde. Es handelt sich also um »privates Interesse«, dem wir in der Regel nicht das Prädikat des »bürgerschaftlichen Engagements« zubilligen würden.

In diesem Privatinteresse an einer Qualität von Leistungen aber, die öffentliche Institutionen nicht erbringen könnten, entlasten sie diese öffentlichen Einrichtungen auch quantitativ. Angesichts des demographischen Wandels – überproportional ansteigende Bevölkerungsanteile im Hochalter mit einer eminent wachsenden Wahrscheinlichkeit auf dauerhafte Pflegeabhängigkeit und fortschreitendem Funktionsverlust der Familien – und bestimmter dienstleistungsökonomischer Bedingungen (z.B. des »uno-actu-Prinzips« dieser Leistungen, das zu überproportionalen Kostenanstiegen in diesem Bereich führt) erscheint eine solche Entlastung der öffentlichen Dienstleistungssysteme unerlässlich, soll eine gravierende Dienstleistungskrise, auf die wir inzwischen bereits zusteuern, vermieden werden. Projekte des gemeinschaftlichen Wohnens helfen, eine potentielle

Krise, die erhebliche soziale Sprengkraft entfalten könnte, an deren Vermeidung also gravierendes öffentliches Interesse bestehen muss, zu verhindern oder doch deutlich zu mildern.

Die Wohngruppen des gemeinschaftlichen Wohnens verwirklichen also in ihrer privaten Lebensform, die sie aus privatem Interesse anstreben, ein öffentliches oder allgemeines Interesse gleichsam »hinter ihrem Rücken«. Ihre private Lebensform des gemeinschaftlichen Wohnens erweist sich als Verwirklichung eines öffentlichen oder allgemeinen Gutes, das man als Sicherung ökonomischer Nachhaltigkeit der personenbezogenen Dienstleistungen verstehen könnte, das aber vermutlich darüber weit hinausgeht. Zwischen dem Privaten und dem Öffentlichen besteht als kein Gegensatz, ja, nicht einmal eine Trennung, wie beim traditionellen Ehrenamt in einer Institution, das ja ganz unabhängig von einer privaten Lebensform ausgefüllt werden kann. Die – gute – private Lebensform ist im gemeinschaftlichen Wohnen nachgerade die Voraussetzung für das allgemein oder öffentlich Gute.

Betrachtet man den Begriff des »Bürgerschaftlichen« in historischer Perspektive, wird man immer finden, dass es diese besondere Synthese von Privat und Öffentlich ist, die als »bürgerschaftlich« gilt: Die angemessene, zwar verantwortungsvolle, vor allem aber von Eigeninteresse getragene private Lebensform als Voraussetzung eines Allgemeinwohls, eines öffentlichen Gutes, und nicht die Reduktion des Gedankens von Bürgerschaftlichkeit auf ein »Amt«, ein Ehrenamt, sei dieses auch noch so nützlich und ehrenhaft. Es ist die Lebensform, die Lebensweise einer Versöhnung von privatem und öffentlichem Interesse, die den Bürger ausmacht und einer – hoffentlich – bürgerlichen Gesellschaft Zukunftsfähigkeit verleiht.

Im Gemeinschaftlichen Wohnen, das auf wechselseitiger, kooperativer Hilfe basiert, zeichnen sich erste Ansätze dieser Besinnung auf ein solches Verständnis »bürgerschaftlichen Engagements« als angemessene, zukunftsfähige Lebensform ab, wie sie zunehmend in und für alle Bereiche unseres Lebens gefordert wird, sei in ökologischer, ökonomischer oder eben sozialer Hinsicht.

Autor

Dr. Albrecht Göschel ist Soziologe und Vorsitzender des Forums Gemeinschaftliches Wohnen (FGW). Er war von 1987 bis 2006 Projektleiter am Deutschen Institut für Urbanistik (DIFU) in Berlin. Arbeitsschwerpunkte waren Kultur- und Sozialpolitik, Wertewandel, allg. Stadt- und Kommunalforschung, Zukunft der Stadt; zuletzt u. a. Projektleiter zum Forschungsverbund »Stadt 2030« des Bundesministeriums für Bildung und Wissenschaft.

Lehrbeauftragter an den Universitäten Frankfurt/M., Göttingen, FU Berlin, HU Berlin; Gastdozent am Internationalen Zentrum für Kultur und Management Salzburg (ICCM), an der Hochschule für Wirtschaft und Politik Hamburg und an der Fernuniversität Hagen.

Kontakt:

www.fgwa.de

E-Mail: info@fgw-ev.de

Redaktion Newsletter

Stiftung MITARBEIT

Wegweiser Bürgergesellschaft

Redaktion Newsletter

Bornheimer Str. 37

53111 Bonn

E-Mail: newsletter@wegweiser-buergergesellschaft.de